

mäßige Anwendung gesetzlicher Befugnisse (Volkspolizei, Flugkapitän, Schiffsführer) ist keine Nötigung.

4. Der **Vorsatz** des Täters muß sich sowohl auf die Anwendung des Nötigungsmittels (Gewalt oder Drohung) als auch auf das Erzwingen eines bestimmten Verhaltens durch dieses Mittel richten.

5. Die Anwendung von Gewalt muß

nicht mit einer Gesundheitsschädigung oder körperlichen Mißhandlung verbunden sein. Tateinheit mit § 115 ist möglich.

Das Festhalten einer Person zu dem Zweck, einem anderen günstige Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, den Betreffenden zu schlagen, stellt nicht nur eine Beihilfe zur Körperverletzung, sondern in Tateinheit damit zugleich eine Nötigung nach § 129 dar (vgl. OGNJ 1971/8, S. 242).

### §130 Bedrohung

**Wer einen Menschen mit der Begehung eines Verbrechens gegen seine Person ernsthaft bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.**

1. Der Tatbestand setzt voraus, daß mit der Begehung eines Verbrechens gedroht wird. Das angedrohte Verbrechen muß sich **gegen die Person des Bedrohten** richten. Dazu gehören nicht nur Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Menschen (§ 112 ff.), sondern auch alle anderen Verbrechen, durch die die Rechte und Interessen des Bedrohten schwerwiegend beeinträchtigt werden (z. B. die Drohung, das Wohnhaus des Bedrohten anzuzünden).

2. Die Drohung muß objektiv ernsthaft sein. Das ist der Fall, wenn der Drohende sie in einer solchen Form oder Situation vornimmt, daß der Bedrohte die Drohung ernst nimmt und sie nach Lage der Umstände auch für ernst halten mußte. Entscheidend ist

nicht, ob der Drohende zum Zeitpunkt der Tat ernsthaft entschlossen war, das angedrohte Verbrechen tatsächlich auszuführen. Von der ernsthaften Bedrohung sind nicht ernstgemeinte Äußerungen im Zustand der Wut, einer schweren seelischen Erregung usw. zu unterscheiden.

3. § 130 ist nur anzuwenden, wenn die Bedrohung nicht das tatbestandsmäßige Mittel der Verwirklichung einer anderen Straftat darstellt (z. B. in den §§ 121, 122, 126, 127) oder keine Nötigung ist (§ 129).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß den Inhalt der Drohung und ihre Wirkung auf den Bedrohten erfassen.

### §131 Freiheitsberaubung<sup>1</sup>

**(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise rechtswidrig der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.**